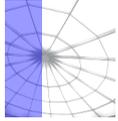


Interessengemeinschaft der Trägerschaften privater sozialer Einrichtungen (IGT)

Gründungsstatuten

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	2
	Art. 2 Zweck.....	2
	Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung	2
	Art. 4 Wirkung gegen Aussen	2
	Art. 5 Wirkung gegen Innen	2
II.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	2
	Art. 6 Mitgliedschaft.....	2
	Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft	2
	Art. 8 Ende der Mitgliedschaft	2
	Art. 9 Rechte aus der Mitgliedschaft.....	2
	Art. 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft	3
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION	3
	Art. 11 Organe	3
A	Die Generalversammlung	3
	Art. 12 Wesen und Zusammensetzung	3
	Art. 13 Einberufung	3
	Art. 14 Anträge	3
	Art. 15 Zuständigkeit	3
B.	Der Vorstand.....	3
	Art. 16 Wesen und Organisation.....	3
	Art. 17 Aufgaben	3
	Art. 18 Geschäftsstelle	4
IV.	FINANZEN	4
	Art. 19 Finanzielle Mittel.....	4
	Art. 20 Haftung	4
	Art. 21 Rechnungswesen	4
	Art. 22 Entschädigungen und Spesen.....	4
V.	GESCHÄFTSORDNUNG.....	4
	Art. 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
	Art. 24 Einberufung von Sitzungen	4
	Art. 25 Vorsitz und Protokoll.....	4
	Art. 26 Amtsdauer und Wahlrhythmus	4
	Art. 27 Zeichnungsberechtigungen	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
	Art. 28 Auflösung	5
	Art. 29 Inkrafttreten	5



STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft der Trägerschaften privater sozialer Einrichtungen (IGT)“, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.
- ³ Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen.

Art. 2 Zweck

Die IGT bezweckt als Verbund der Trägerorganisationen von privaten, sozialen Einrichtungen gemäss SEG im Kanton Luzern die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der angeschlossenen Trägerschaften.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die IGT alle ihr tunlich erscheinenden Massnahmen treffen.
- ² Sie verfügt dazu über eine ständige Geschäftsstelle.
- ³ Zur Interessenwahrung kann die IGT Partnerschaften eingehen.

Art. 4 Wirkung gegen Aussen

- ¹ Die IGT vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und politischen Gremien wahr und ist Ansprechpartnerin für den Kanton und die KOSEG auf strategischer Ebene.
- ² Sie sucht den Kontakt und die Kooperation mit gleichgesinnten Organisationen, insbesondere auch mit der Heimkonferenz Luzern.
- ³ Sie betreibt eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit und kann gemeinsame Auftritte für ihre Mitglieder organisieren.

Art. 5 Wirkung gegen Innen

- ¹ Die IGT wirkt auf die Vernetzung aller im Kanton Luzern tätigen Trägerschaften (private, soziale Einrichtungen SEG) hin.
- ² Sie führt pro Jahr neben der Generalversammlung in der Regel zwei Plenumsitzungen durch.
- ³ Die IGT organisiert regelmässig Weiterbildungen für Trägerschaftsmitglieder und trägt zum Networking bei.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der IGT können juristische Personen werden, die eine private Trägerorganisation einer nach Luzerner Gesetz über soziale Einrichtungen anerkannten Institution sind.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

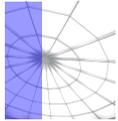
- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden, welcher die statutarischen Voraussetzungen prüft.
- ² Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahmen

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- ² Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand.
- ³ Der Ausschluss kann nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu.
- ⁴ Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.

Art. 9 Rechte aus der Mitgliedschaft

- ¹ Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen unterstützt zu werden und an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.



² Die Mitglieder haben an der Generalversammlung aktives Wahlrecht sowie Stimm- und Antragsrecht. Jede Mitgliedsorganisation verfügt dabei über eine Stimme.

Art. 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Mit dem Eintritt in die IGT verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten einzuhalten sowie den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 11 Organe

Organe der IGT sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand

A Die Generalversammlung

Art. 12 Wesen und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGT und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Art. 13 Einberufung

- ¹ Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr statt.
- ² Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Stattfinden. Den Teilnahmerechtigten sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden schriftlich anzuzeigen.

Art. 14 Anträge

Anträge zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind 30 Tage im Voraus schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresberichtes und Jahresrechnung;

- Gründungsstatuten
- b) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und von einmaligen Sonderbeiträgen für Projekte und Aktionen;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Behandlung von Rekursen gegen Ausschüsse;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;

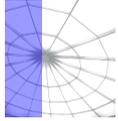
B. Der Vorstand

Art. 16 Wesen und Organisation

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- ² Er bildet das leitende Organ der IGT und trägt die operative und finanzielle Verantwortung.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestellt mindestens ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen der IGT und erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz, Generalversammlung oder Plenumsitzung zugewiesen sind.
- ² Er repräsentiert die IGT nach Aussen und koordiniert alle Aktivitäten der IGT.
- ³ Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation;
 - b) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr;
 - c) Erlass und Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - d) Bestellung einer Geschäftsstelle und Überwachung der Tätigkeiten;
 - e) Bildung und Entlastung von Arbeitsgruppen;
 - f) Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern der IGT in anderen Institutionen;



- g) Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;

Art. 18 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist Anlaufstelle in allen Vereinsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus.
- ² Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Ihr obliegen insbesondere:
 - a) das Rechnungswesen und das Inkasso;
 - b) die fachliche und organisatorische Unterstützung des Vorstandes;
 - c) die interne Organisation;
 - d) die Koordination und Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und anderen Organisationen;
 - e) alle administrativen Belange einschliesslich der Datenbewirtschaftung und Archivierung.

IV. FINANZEN

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen und einmaligen Sonderbeiträgen der Mitglieder, Kapitalerträgen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IGT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Rechnungswesen

- ¹ Die IGT hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- ² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Entschädigungen und Spesen

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Spesen.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- ² Die Organe und Gremien der IGT fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- ³ Die vorsitzende Person stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- ⁴ Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Die Auflösung der IGT bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Art. 24 Einberufung von Sitzungen

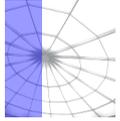
- ¹ Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidium oder der vorsitzenden Person einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.
- ² Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnehmereberechtigten mitzuteilen.

Art. 25 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidium beziehungsweise der vorsitzenden Person oder einer von ihm respektive ihr bezeichneten Stellvertretung geleitet.
- ² Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 26 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- ¹ Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und Funktionäre beträgt drei Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.
- ² Wiederwahl ist möglich.
- ³ Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so



wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigungen

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Der Vorstand erteilt der Geschäftsstelle die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Auflösung

Bei Auflösung der IGT wird der Vorstand als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen übereignet.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Juli 2009 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Schachen/Malters, 6. Juli 2009

Für den Vorstand

Heinz Germann

Heidi Schilliger Menz